

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)



## 1. Die Anmeldung, Anmeldegebühren, Stornogebühren

- 1.1 Mit der Abgabe eines unterschriebenen Anmeldeformulars wird bestätigt, die AVB gelesen und akzeptiert zu haben.
- 1.2 Teilnehmer unter 18 Jahren müssen das Anmeldeformular von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.
- 1.3 Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Freizeitträger bestätigt wurde. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste angelegt. Die Reihenfolge der Warteliste ergibt sich nach dem Posteingang der schriftlichen Anmeldungen. Werden Plätze frei, informieren wir die Nachrückenden.
- 1.4 Bei Erhalt der Bestätigung der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,- Euro fällig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen! Für Wochenendfahrten und Seminare gilt eine Anmeldegebühr von 10,- Euro.
- 1.5 Der Restbetrag ist bis spätestens 8 Wochen vor dem Reiseantrittstermin fällig. Sollte die Anmeldung, nachdem sie abgegeben wurde, zu kurzfristig wieder storniert werden, muss trotz Nichtteilnahme ein gewisser Betrag gezahlt werden. Dieser ergibt sich wie folgt:  
Bei Freizeiten mit einer Dauer von mind. einer Woche:  
Die Anmeldegebühr in Höhe von 50,00 Euro verbleibt in jedem Falle beim Veranstalter. Bei einer Stornierung zwischen acht und vier Wochen vor Beginn sind 60% zu zahlen, bei Absage vier bis eine Woche vor Beginn werden 80% berechnet und wer innerhalb der letzten Woche vor der Freizeit absagt, zahlt den vollen Preis. Bei kürzeren Freizeiten von z. B. einem Tag oder einem Wochenende sind Absagen bis drei Wochen vor Beginn kostenfrei. Bei drei bis eine Woche entstehen 80% der Kosten und bei einer Absage innerhalb der letzten Woche vor Beginn wird der volle Beitrag berechnet.

## 2. Die Freizeit

- 2.1 Von dem Teilnehmer wird während der Freizeit ein angemessenes und gruppenförderndes Verhalten erwartet.
- 2.2 In Bezug auf Rauchen, Alkohol und ähnliche Angelegenheiten handeln die Betreuer im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- 2.3 Sollte ein Teilnehmer während der Freizeit ein unakzeptables Fehlverhalten aufweisen, können die Betreuer beschließen, den Teilnehmer entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause zu schicken oder ihn vor Ort durch einen Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Beides geschieht auf Kosten der Eltern.
- 2.4 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für während der Freizeit entstandene Sachschäden. Handys, Fotoapparate und andere elektronische Geräte werden auf eigene Gefahr mitgenommen.
- 2.5 Während der Freizeit werden evtl. Foto- und Videoaufnahmen der Teilnehmer gemacht. Zu Informationszwecken werden diese teilweise im Internet und/oder in den Mitteilungsblättern veröffentlicht. Sollte hiermit jemand nicht einverstanden sein, muss er dies dem Veranstalter schriftlich mitteilen.